

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlungen der Schüler Union Chemnitz



Schüler Union Chemnitz
Markt 4
09111 Chemnitz
website: www.ju-chemnitz.de
mail: kreisvorstand.suchemnitz@gmail.com

1. Sitzungsleitung, Protokoll

§ 1

(1) Der Kreisvorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen unparteiisch und wahrt die Ordnung während der Sitzung. Er übt das Hausrecht aus. Er kann zur Ordnung rufen und das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Besprechungsgegenstand nicht erneut erhalten. Bei Zuwiderhandlung kann der Kreisvorsitzende den Redner von der weiteren Sitzung ausschließen. Der Kreisvorsitzende kann bei störender Unruhe die Sitzung unterbrechen.

(2) Die Zulässigkeit weiterer Ordnungsmaßnahmen, nach der Landessatzung der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien in ihrer jeweils gültigen Fassung, bleibt unberührt.

§ 2

Im Falle der Verhinderung des Kreisvorsitzenden leitet der nach der Geschäftsordnung des Kreisvorstandes zuständige Stellvertreter die Mitgliederversammlungen.

§ 3

Der vom Kreisvorstand gewählte Schriftführer ist für die Ausfertigung des Sitzungsprotokolls verantwortlich. Das Protokoll ist als Ergebnisprotokoll anzufertigen und vom Kreisvorsitzenden zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern mittels E-Mail binnen 14 Tagen nach Durchführung der Mitgliederversammlung zu zuleiten.

2. Durchführung der Sitzungen

§ 4

Die Mitgliederversammlungen der Schüler Union Chemnitz sind öffentlich, die Mitgliederversammlung kann die Nichtöffentlichkeit durch Beschluss herstellen. Der Kreisvorsitzende kann Außenstehenden das Gastrecht einräumen.

§ 5

(1) Rederecht auf Mitgliederversammlungen haben die Mitglieder der Schüler Union Chemnitz sowie, nach Beschluss des Kreisvorsitzenden, die zugelassenen Gäste. Wortmeldungen sind in der Reihenfolge ihres Eingangs in eine Rednerliste aufzunehmen. Der Kreisvorsitzende kann schriftliche Wortmeldungen verlangen. Der Kreisvorsitzende kann mit der Zustimmung des Redners Zwischenfragen gestatten. Der Kreisvorsitzende kann mit Zustimmung der Mitglieder die Rednerliste schließen, wenn für und gegen den Tagesordnungspunkt gesprochen worden ist oder niemand dagegen oder dafür sprechen will. Der Schluss der Rednerliste ist bekannt zu geben.

(2) Eine erneute Behandlung eines bereits abgehandelten Tagesordnungspunktes unter dem Tagesordnungspunkt Sonstiges/Verschiedenes ist nur dann zulässig, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer absoluten Mehrheit dafür stimmen.

§ 6

(1) Im Falle störenden Verhaltens kann der Kreisvorsitzende das betreffende Mitglied verwarnen. Bei Zuwiderhandlung kann der Kreisvorsitzende das betreffende Mitglied von der weiteren Sitzung ausschließen. Ordnungsmaßnahmen und deren Anlass dürfen von den folgenden Rednern nicht behandelt werden. Der Kreisvorsitzende kann bei störender Unruhe die Sitzung unterbrechen.

3. Anträge

§ 7

Anträge auf Änderung der Tagesordnung sind unzulässig.

§ 8

(1) Die Mitglieder können unter dem Tagesordnungspunkt Sonstiges/Verschiedenes die Aufnahme eines Gegenstandes auf die Tagesordnung der nächsten Kreismitgliederversammlung beantragen. Die Mitgliederversammlung hat sodann über die Behandlung des Antrages in der nächsten Mitgliederversammlung abzustimmen. Stimmt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Behandlung zu, hat der Kreisvorstand den Antragsgegenstand als gesonderten Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen. Eine weitere Debatte über den Antrag ist unzulässig.

(2) Die Mitglieder können einen Antrag im Sinne des Absatzes 1 dieser Geschäftsordnung auch schriftlich an den Kreisvorstand richten. Dieser beschließt über den Antrag im Rahmen seiner nächsten Kreisvorstandssitzung.

§ 9

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich eingebracht werden. Die Meldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Handzeichen. Dadurch wird die Rednerliste nach Beendigung der Ausführung eines Redners unterbrochen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen. Die Gegenrede muss nicht begründet werden. Zulässige Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Nichtbefassung (nur zulässig im Rahmen des Tagesordnungspunktes Sonstiges/Verschiedenes)
- Beschränkung der Redezeit
- Schluss der Rednerliste
- Schluss der Debatte
- Überweisung an den Kreisvorstand
- Anträge auf befristete Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung

(2) § 16 Satz 2 dieser Geschäftsordnung bleiben unberührt.

§ 10

Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er nicht wiederholt werden. Wer zur Sache gesprochen hat, kann zu dieser Sache nicht Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Wird unmittelbar vor Eintritt in eine Abstimmung ein Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit gestellt, so ist dessen ungeachtet die Abstimmung durchzuführen und erst danach die Beschlussfähigkeit zu ermitteln.

4. Abstimmungen

§ 11

Ist für einen Beschluss oder für eine Wahl eine andere als die einfache Mehrheit vorgeschrieben, so soll der Kreisvorsitzende vor der Abstimmung darauf hinweisen. Abstimmungen sind so durchzuführen, dass die zur Abstimmung stehende Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

§ 12

Während des Abstimmungsvorganges können keine Anträge gestellt werden.

§ 13

Auf Grundlage des § 32 Absatz 4 der Satzung der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien kann eine Beschlussfassung per schriftlichen Umlaufverfahren (zum Beispiel per E-Mail) in dringenden Fällen stattfinden. Dies Bedarf einer schriftlichen Einverständniserklärung aller Mitglieder des Kreisvorstandes.

5. Wahlen

§ 14

(1) Wahlmitgliederversammlungen werden von einem Tagungsleiter geleitet. Dieser wird von der Mitgliederversammlung gewählt und darf dem Kreisvorstand der Schüler Union Chemnitz nicht angehören.

(2) Der Tagungsleiter eröffnet und schließt die Kandidatenliste. Bis zum Eintritt in die Wahlabstimmung kann, außer während der Personaldebatte, der Antrag auf Neueröffnung der Kandidatenliste gestellt werden.

§ 15

Bei Personaldebatten haben alle Nichtmitglieder den Sitzungssaal zu verlassen.

§ 16

Während der Personaldebatte kann auf Antrag jederzeit zur Personalbefragung übergegangen werden. Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte während einer Personaldiskussion ist nicht zulässig.

6. Auslegung und Änderung dieser Geschäftsordnung

§ 17

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung sowie Änderungen der Geschäftsordnung können mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 18

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet im Streitfall der Kreisvorsitzende. Für die Auslegung der Vorschriften dieser Geschäftsordnung sind gegebenenfalls die Vorschriften der Geschäftsordnung der Jungen Union Chemnitz, sowie die des Landestages der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien in ihrer jeweils gültigen Fassung analog anzuwenden.

§ 19

In Bezug auf Sachverhalte, welche in dieser Geschäftsordnung nicht geregelt sind, gelten die einschlägigen Regelungen der Geschäftsordnung der Jungen Union Chemnitz, als auch die des Landestages der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

7. Inkrafttreten

§ 20

(1) Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Verabschiedung auf der Kreismitgliederversammlung vom 04. Juni 2021 in Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung ist verabschiedet, soweit die anwesenden Mitglieder ihrer Annahme mit einer Zweidrittelmehrheit zugestimmt haben.